

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 189.

1) Verordnung, die Bekanntmachung des zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 gehörigen Nachtragsvertrags betreffend.

Nachdem bei der im vorigen Jahre stattgefundenen Konferenz des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins verschiedene Abänderungen und Erläuterungen zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 (Gesetzsammlung Nr. 124. Bd. IX.) beschlossen worden sind, und der hierüber abgeschlossene Nachtragsvertrag die Landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieser Nachtragsvertrag, sammt der dazu gehörigen, einen integrierenden Theil derselben bildenden Anlage zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß

- 1) diese Nachtragsbestimmungen mit dem 1. Mai laufenden Jahres innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsbezirks in Wirksamkeit treten und auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirke Geltung haben; sowie daß
- 2) die Anlage: „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen“ — mit Ausnahme der §§. 15 und 27 — auch auf den Verkehre innerhalb der Fürstlich Neufürstlichen L. L. Lande und mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks Anwendung findet.

Gera, den 24. April 1856.

Fürstlich Neufürstliches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Schld.